



**Sozialgericht Hannover**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**GERICHTSBESCHEID**

**S 12 R 23/13**

In dem Rechtsstreit

A.

- Kläger -

Proz.-Bev.:

B.

gegen

C.

- Beklagte -

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Hannover am 28. November 2013 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht D., für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

**Tatbestand**

Der am E. geborene Kläger begehrt von der Beklagten die Zuerkennung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer.

Der Kläger stellte bei der Beklagten am 24. Oktober 2012 einen Antrag auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente. Die Beklagte bewilligte dem Kläger daraufhin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit für die Zeit vom 1. Mai 2013 bis zum 30. November 2014. Hiergegen erhob der Kläger mit dem Begehren Widerspruch, die bewilligte Rente auf Dauer zu gewähren. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 2013 zurück.

Am 19. Mai 2013 hat Herr F., G., für den Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Der H. beantragt sinngemäß,

1. den Bescheid der Beklagten vom 10. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Mai 2013 zu ändern und
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die bewilligte Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für richtig.

Die Kammer hat den H. zunächst mit Verfügung vom 27. Mai 2013 aufgegeben, eine schriftliche Vollmacht zu übersenden, nach Eingang werde die von ihm beantragte Akteneinsicht gewährt. Auf die Erinnerung des Gerichts vom 9. Juli 2013 erfolgte keine Reaktion. Nachdem erneut am 14. August 2013 an die Übersendung der Original-Vollmacht erinnert wurde, antwortete der H. mit „Schreiben“ vom 19. August 2013. Daraufhin legte das Gericht die Gründe dar, warum eine schriftliche Vollmacht zu übersenden sei. Mit Schriftsatz vom 2. September 2013 antwortete der H. hierauf, eine Vollmacht übersandte er jedoch nicht.

Die Kammer hat den H. und die Beklagte mit Verfügung vom 22. Oktober 2013 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In diesem Zusammenhang hat das Gericht den H. nochmals auf die Folgen einer vollmachtlosen Vertretung hingewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens des I. und der Beklagten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

## **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte gemäß § 105 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und der Rechtsbeistand und die Beklagte vorher gehört wurden.

Die Klage ist unzulässig. Denn sie ist nicht wirksam erhoben worden.

Im vorliegenden Fall kann nicht vom Bestehen einer wirksamen Vollmacht ausgegangen werden. Der für den Kläger auftretende H. hat die nach § 73 Abs. 6 S. 1 SGG erforderliche schriftliche Vollmacht trotz entsprechender Aufforderungen durch das Gericht unter Fristsetzung – zuletzt bis zum 20. September 2013 – nicht zur Gerichtsakte gereicht und damit eine Bevollmächtigung durch den Kläger nicht nachgewiesen.

Dabei hindert § 73 Abs. 6 S. 5 SGG die Kammer nicht, das Fehlen der Vollmacht ohne entsprechende Rüge der Beklagten zu berücksichtigen. § 73 Abs. 6 S. 5 SGG verpflichtet das Gericht zur Berücksichtigung des Mangels der Vollmacht von Amts wegen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Dabei steht Herr F. als J. – er ist Mitglied der K. – einem Rechtsanwalt gleich (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage 2012, § 73, Rn. 8). Jedoch entfällt in solchen Fällen lediglich die Pflicht, nicht jedoch auch die Befugnis, den Mangel der Vollmacht unabhängig von einer Rüge anderer Beteiligter zu prüfen und zu berücksichtigen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Juni 2011 – 8 A 1/10, Rn. 16 nach juris).

Vorliegend hat der H. durch sein Verhalten selbst ernsthafte Zweifel an seiner Bevollmächtigung geweckt. Eine Prüfung der Bevollmächtigung von Amts wegen ist damit ausnahmsweise gerechtfertigt (vgl. ebenda, Rn. 16 nach juris m. w. N.). So ist hier bekannt, dass in einem weiteren Verfahren (S 12 R 24/13) eine Bevollmächtigung des I. durch die dortige Klägerin nicht vorgelegen hat. Er hat auch nicht den mit Verfügung vom 27. Mai 2013 übersandten Fragebogen, der eine Schweigepflichtentbindungserklärung enthält, von dem Kläger unterschrieben zurückgesandt. Aus der in der Verwaltungsakte der Beklagten vorliegenden Dauervollmacht

(Bl. 1-8 der Verwaltungsakte der Beklagten) ergibt sich nicht eindeutig, ob diese auch für das vorliegende Klageverfahren gelten soll. Hierauf ist der H. mit Verfügung vom 22. Oktober 2013 ausdrücklich hingewiesen worden.

Der H. hat trotz der wiederholten Hinweise innerhalb der gesetzten Frist eine schriftliche Vollmacht nicht vorgelegt, so dass die Klage nicht wirksam erhoben worden ist und diese damit als unzulässig abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

D.

